



Brüssel, den 26. Februar 2026
(OR. en)

6799/26

EF 50
ECOFIN 265
DELECT 38

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Februar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 1076 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 24.2.2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 im Hinblick auf die Berechnung der Beiträge bestimmter Institute, die Streichung eines Risikoindicators und verfahrenstechnische Änderungen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 1076 final.

Anl.: C(2026) 1076 final



Brüssel, den 24.2.2026
C(2026) 1076 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 24.2.2026

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 im Hinblick auf die
Berechnung der Beiträge bestimmter Institute, die Streichung eines Risikoindikators
und verfahrenstechnische Änderungen**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 100 der Richtlinie 2014/59/EU¹ (BRRD) haben die Mitgliedstaaten nationale Finanzierungsmechanismen (im Folgenden „Abwicklungsfonds“) eingerichtet, um für die effektive Anwendung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse zu sorgen. Gemäß Artikel 102 der Richtlinie 2014/59/EU mussten die Mitgliedstaaten während einer Aufbauphase, die am 31. Dezember 2024 endete, schrittweise die Abwicklungsfonds aufbauen und im Voraus Beiträge von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (im Folgenden „Institute“) erheben, bis die Zielausstattung von mindestens 1 % der gesamten gedeckten Einlagen aller in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Institute erreicht wurde.

In ähnlicher Weise wurde in der Bankenunion gemäß Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014² (SRMR) ein einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) eingerichtet. Die Zielausstattung des SRF musste bis zum 31. Dezember 2023 mindestens 1 % der gedeckten Einlagen aller in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstitute erreichen.

Nach Artikel 102 Absatz 3 BRRD bzw. Artikel 69 Absatz 4 SRMR müssen, wenn der Betrag der im Rahmen des Abwicklungsfonds oder des SRF verfügbaren Mittel unter der Zielausstattung liegt, wieder jährlich im Voraus Beiträge der Institute erhoben werden, bis die Zielausstattung erneut erreicht ist.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014³ (im Folgenden „Delegierte Verordnung“) regelt die Berechnung und Erhebung der Beiträge, die von den Instituten an die Abwicklungsfonds abzuführen sind.

Infolge von Änderungen der Rechtsvorschriften der Stufe 1 – insbesondere den Änderungen an der BRRD und der Annahme der neuen Aufsichtsregelung für Wertpapierfirmen mit der Verordnung (EU) 2019/2033⁴ (IFR) und der Richtlinie (EU) 2019/2034⁵ (IFD) – ist eine Überarbeitung der Delegierten Verordnung notwendig geworden, damit sie weiterhin mit den geänderten Rechtsvorschriften in Einklang steht. Darüber hinaus haben die Erfahrungen bei der Erhebung von Beiträgen in der Aufbauphase gezeigt, dass bestimmte Änderungen am

¹ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EG, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

² Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/806/oj>).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 44).

⁴ Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019).

⁵ Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (IFD).

Erhebungsverfahren erforderlich sind. Gleichzeitig sollen mit der vorgeschlagenen Überarbeitung die umfassenderen Ziele der Union erreicht werden, nämlich die Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit, die Vereinfachung des Rechtsrahmens und die Verringerung des Verwaltungsaufwands.

A Änderung von Artikel 3 Absatz 2 – Definitionen der Begriffe „Wertpapierfirmen“ und „zuständige Behörde“

In Artikel 3 Nummer 2 der Delegierten Verordnung wird der Begriff „Wertpapierfirmen“ für die Zwecke der Berechnung der Beiträge zu den Abwicklungsfonds definiert. In der derzeitigen Begriffsbestimmung wird auf die Definition von Wertpapierfirmen in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der BRRD verwiesen, die wiederum Querverweise auf die Definition in der Eigenmittelverordnung⁶ (CRR) und den Schwellenwert für das Anfangskapital in Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU⁷ (CRD IV) enthält. Artikel 3 Nummer 2 der Delegierten Verordnung schränkt den Anwendungsbereich der Begriffsbestimmung weiter ein, indem bestimmte Wertpapierfirmen, die den niedrigeren Eigenmittelanforderungen von Artikel 96 Absatz 1 CRR unterliegen, sowie Firmen, die multilaterale Handelssysteme gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 8 der Richtlinie 2014/65/EU⁸ (MiFID II) betreiben, ausgenommen werden, es sei denn, sie üben auch bestimmte spezifische risikoreichere Tätigkeiten aus (z. B. Handel für eigene Rechnung, Übernahme der Emission oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung). Wie in Erwägungsgrund 3 der Delegierten Verordnung erläutert, ist die Festlegung der Methodik für die Beiträge dieser Wertpapierfirmen, die von der Delegierten Verordnung ausgenommen sind, aber der BRRD unterliegen, den Mitgliedstaaten überlassen.

Nach der Annahme der Delegierten Verordnung wurde der Aufsichtsrahmen für Wertpapierfirmen durch die Annahme der IFR und der IFD, mit denen eine neue Aufsichtsregelung für Wertpapierfirmen eingeführt wurde, überarbeitet. Insbesondere wurde die Definition von Wertpapierfirmen in der BRRD durch Artikel 63 IFD geändert, um sie an diese neue Regelung anzupassen. Infolgedessen werden Wertpapierfirmen in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 BRRD nun als Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 IFR definiert.

In der Begriffsbestimmung „Wertpapierfirma“ in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 IFR wird wiederum auf die Definition des Begriffs „Wertpapierfirma“ in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 MiFID II verwiesen. Die Definition von Wertpapierfirmen in der BRRD ist noch enger gefasst und auf Wertpapierfirmen beschränkt, die die Anforderungen von Artikel 9 Absatz 1 IFD erfüllen (d. h. die Anfangskapitalanforderung von mindestens 750 000 EUR und die Zulassung zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und zur Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen der MiFID II, nämlich „Handel für eigene Rechnung“ und „Übernahme der Emission oder Platzierung mit fester Übernahmeverpflichtung“ – Tätigkeiten 3 und 6 von Anhang I Abschnitt A MiFID II).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁷ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁸ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Diese Firmen, die in der Aufsichtspraxis allgemein als Wertpapierfirmen der Klasse 1 bzw. Klasse 2 bezeichnet werden, dürfen Dienstleistungen und Tätigkeiten erbringen, die mit einem größeren finanziellen und operationellen Risiko verbunden sind. Wertpapierfirmen, deren Anfangskapitalanforderungen niedriger als die Anforderung gemäß Artikel 9 Absatz 1 IFD sind, die in der Regel klein und nicht verflochten sind und die nicht die Tätigkeiten 3 und 6 von Anhang I Abschnitt A MiFID II ausüben (allgemein als Wertpapierfirmen der Klasse 3 bezeichnet), fallen nicht unter die Definition von Wertpapierfirmen in der BRRD.

Um den ursprünglichen Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung beizubehalten, der, wie erläutert, enger gefasst ist als der Anwendungsbereich der BRRD, muss die Begriffsbestimmung an die vorgenommenen Gesetzesänderungen angepasst werden.

Da Firmen, die ausschließlich für den Betrieb eines multilateralen Handelssystems zugelassen sind (Tätigkeit 8 von Anhang I Abschnitt A MiFID II), ohne auch die Tätigkeiten 3 oder 6 auszuüben, nicht mehr unter die überarbeitete Definition von Wertpapierfirmen in der BRRD fallen, ist der entsprechende Ausschluss in Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung überflüssig geworden und wird daher gestrichen.

Im Gegensatz dazu ist der Ausschluss von Firmen, die derzeit unter Artikel 96 CRR fallen, weiterhin relevant. Allerdings wird Artikel 96 CRR infolge von Änderungen an der CRR am 26. Juni 2026 außer Kraft treten. Der Querverweis auf diese Bestimmung wäre daher nach diesem Zeitpunkt unwirksam. Um sicherzustellen, dass der Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung in Bezug auf Wertpapierfirmen nach diesem Datum unverändert bleibt, wird mit der vorliegenden Verordnung die inhaltliche Beschreibung der Kategorien von Wertpapierfirmen gemäß Artikel 96 Absatz 1 Buchstaben a und b CRR⁹ in die geänderte Definition aufgenommen.

Mit der IFD wurde der Begriff „zuständige Behörde“ auch neu definiert, nämlich als Behörde, die zur Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen, die dem Aufsichtsrahmen der IFD und der IFR unterliegen, befugt ist. Die Begriffsbestimmung „zuständige Behörde“ in der Delegierten Verordnung sollte daher entsprechend geändert werden, um diese Art von zuständiger Behörde einzubeziehen und sicherzustellen, dass sie gemäß den Anforderungen der Delegierten Verordnung mit den Abwicklungsbehörden zusammenarbeitet.

B Änderung der Methodik für die Berechnung der Beiträge bestimmter Institute (Wertpapierfirmen)

Die Einführung des neuen Aufsichtsrahmens für Wertpapierfirmen mit der IFR und der IFD, der am 26. Juni 2021 in Kraft trat, hat auch eine Änderung der Delegierten Verordnung in Bezug auf die folgenden Aspekte erforderlich gemacht.

⁹ Artikel 96 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 lautet:

- (1) Für die Zwecke des Artikels 92 Absatz 3 berechnen folgende Kategorien von Wertpapierfirmen, die Anfangskapital gemäß den Anforderungen des Artikels 28 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU vorhalten, den Gesamtrisikobetrag nach der in Absatz 2 beschriebenen Methode:
 - a) Wertpapierfirmen, die für eigene Rechnung ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung oder Ausführung eines Kundenauftrags oder des möglichen Zugangs zu einem Clearing- und Abwicklungssystem oder einer anerkannten Börse handeln, sofern sie kommissionsweise tätig sind oder einen Kundenauftrag ausführen;
 - b) Wertpapierfirmen, die sämtliche nachstehenden Bedingungen erfüllen:
 - i) sie halten keine Kundengelder oder -wertpapiere,
 - ii) sie treiben nur Handel für eigene Rechnung,
 - iii) sie haben keine externen Kunden,
 - iv) sie lassen ihre Geschäfte unter der Verantwortung eines Clearinginstituts ausführen und abwickeln, wobei letzteres die Garantie dafür übernimmt.

Bestimmte große Wertpapierfirmen – deren gesamte konsolidierte Vermögenswerte bis zu 15 Mrd. betragen – sind nicht mehr verpflichtet, die CRR und die CRD einzuhalten und die entsprechenden Informationen den zuständigen Behörden zu melden. Dementsprechend sind diese Wertpapierfirmen nicht mehr verpflichtet, für Aufsichtszwecke die Informationen zu melden, die für die Berechnung der Beiträge gemäß der in den Artikeln 5 bis 9 der Delegierten Verordnung festgelegten Methodik erforderlich sind.

Dies betrifft die als „Wertpapierfirmen der Klasse 2“¹⁰ bekannten Firmen, die nun nicht mehr in den Anwendungsbereich der CRR/CRD fallen, aber dennoch den risikoadjustierten Beiträgen gemäß den Artikeln 5 bis 9 der Delegierten Verordnung unterliegen.

Da diese Firmen im Allgemeinen weniger systemrelevant sind als größere Institute, sollte für sie eine vereinfachte Methodik zur Berechnung der Beiträge gelten. Sie werden daher dem jährlichen Grundbeitrag unterliegen, wobei lediglich eine Anpassung gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (Abzüge) erfolgt. Darüber hinaus werden diese Wertpapierfirmen der Klasse 2 die Möglichkeit haben, die Anpassung an zusätzliche Risiken gemäß den Artikeln 6 bis 9 der Delegierten Verordnung zu beantragen, wenn die Wertpapierfirma ausreichende Nachweise dafür vorlegt, dass der gemäß den Artikeln 5 bis 9 berechnete Beitrag niedriger wäre als der nur gemäß Artikel 5 berechnete Betrag. In diesem Fall wendet die Abwicklungsbehörde den niedrigeren Betrag an. Dieser Ansatz steht in einem angemessenen Verhältnis zum niedrigen Risikoprofil der meisten dieser Wertpapierfirmen, sowohl in Bezug auf den Meldeaufwand – da nur wenige Daten gemäß Artikel 5 gemeldet werden müssten – als auch in quantitativer Hinsicht – da die Anpassung an zusätzliche Risiken nur angewendet würde, wenn sich daraus ein niedrigerer Beitrag ergeben würde.

Kleinere Wertpapierfirmen (Klasse 2), die derzeit der Pauschalregelung nach Artikel 10 der Delegierten Verordnung unterliegen, sollten von der oben genannten Änderung unberührt bleiben und die Pauschalregelung sollte weiterhin für die Wertpapierfirmen gelten, die die Voraussetzungen dafür erfüllen. Dies ist aufgrund der sehr geringen Größe dieser Institute (unter 1 Mrd. EUR an Vermögenswerten und 300 Mio. EUR an Verbindlichkeiten) gerechtfertigt, die eine geringere Wahrscheinlichkeit für eine Abwicklung und begrenzte Auswirkungen auf die Finanzstabilität und den Abwicklungsfonds im Falle einer Abwicklung mit sich bringt.

In Bezug auf Wertpapierfirmen der Klasse 2, für die derzeit die risikoadjustierten Beiträge gemäß den Artikeln 5 bis 9 der Delegierten Verordnung gelten, folgt die Wahlmöglichkeit zwischen der Anwendung des jährlichen Grundbeitrags gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung und dem Verfahren für die Meldung und Berechnung der CRR-Parameter einem ähnlichen Ansatz wie Artikel 10 der Delegierten Verordnung; dieser sieht die Berechnung von Pauschalbeträgen für sehr kleine Institute anstelle der Berechnung der risikobasierten

¹⁰ Bei „Wertpapierfirmen der Klasse 2“ handelt es sich um eine Auffangkategorie für Wertpapierfirmen, die nicht in Klasse 1 oder Klasse 3 fallen. Wertpapierfirmen, die Handel für eigene Rechnung oder Übernahme der Emission und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung ausüben und deren konsolidierte Vermögenswerte bestimmte Schwellenwerte erreichen, werden der Klasse 1 bzw. der Klasse 1 minus zugeordnet. Sowohl Wertpapierfirmen der Klasse 1 – als Kreditinstitute zugelassen (vgl. Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b CRR und Artikel 8a CRD) – als auch der Klasse 1 minus – als Wertpapierfirmen zugelassen (vgl. Artikel 5 Absatz 1 IFD sowie Artikel 1 Absätze 2 und 5 IFR) – unterliegen weiterhin den Anforderungen der CRR/CRD. Daher sollten sie wie bisher weiterhin im Einklang mit der geltenden Delegierten Verordnung Beiträge zu den Abwicklungsfonds leisten. Wertpapierfirmen der Klasse 3 – d. h. solche, die als ausreichend „klein und nicht verflochten“ gelten (Erwägungsgrund 17 und Artikel 12 IRF) – unterliegen nicht der BRRD und daher auch nicht der Delegierten Verordnung, da sie die Tätigkeiten „Handel für eigene Rechnung“ und „Übernahme der Emission“ nicht ausüben können.

Beiträge vor, räumt diesen kleinen Instituten jedoch die Möglichkeit ein, sich für eine andere Berechnungsmethodik (angepasster Grundbeitrag gemäß Artikel 5) zu entscheiden, wenn sich dadurch ein niedrigerer Beitrag ergibt (Artikel 10 Absatz 7 der Delegierten Verordnung). Für Wertpapierfirmen der Klasse 2, die die Schwellenwerte nach Artikel 10 Absatz 6 der Delegierten Verordnung überschreiten, bestünde also die Möglichkeit, die Risikoanpassung gemäß den Artikeln 5 bis 9 anzuwenden, da diese Firmen normalerweise der Berechnung gemäß Artikel 5 unterliegen würden. .

Die Beiträge der Wertpapierfirmen, die unter Artikel 5 Absatz 1 IFD fallen, sollten gemäß der in den Artikeln 5 bis 9 der Delegierten Verordnung dargelegten Methodik zur Anpassung an zusätzliche Risiken berechnet werden, wenn die zuständige Behörde ihr Ermessen gemäß Artikel 5 Absatz 1 IFD förmlich ausgeübt hat, um die Aufsichtsanforderungen des CRR/CRD-Rahmens auf diese Wertpapierfirmen anzuwenden. Dabei handelt es sich in der Regel um Firmen, deren Größe, Tätigkeiten oder potenzielle systemrelevante Auswirkungen eine ähnliche Behandlung wie Kreditinstitute rechtfertigen, obwohl sie die Schwellenwerte für die Summe der Vermögenswerte von Wertpapierfirmen der Klasse 1 nicht erreichen. Parallel dazu sollten unter Artikel 1 Absatz 5 IFR fallende Wertpapierfirmen, die Teil einer Gruppe sind, die der Konsolidierung gemäß der CRR unterliegt, und die sich (mit aufsichtlicher Genehmigung) dafür entscheiden, die CRR auf individueller Basis anzuwenden, hinsichtlich ihrer Abwicklungsbeiträge ebenfalls nach der Methodik der Artikel 5 bis 9 der Delegierten Verordnung bewertet werden. Da diese Firmen in beiden Fällen praktisch im Rahmen der Aufsichtsregelung der CRR tätig sind, sollten sie nicht mehr dem für Wertpapierfirmen der Klasse 2 vorgeschlagenen maßgeschneiderten Ansatz unterliegen, sondern der Risikoanpassung nach den Artikeln 5 bis 9 der Delegierten Verordnung, auf der Grundlage vollständig anwendbarer und meldepflichtiger CRR-Parameter. Dieser Ansatz sorgt für Kohärenz zwischen der Beaufsichtigung und der Risikoanpassung der Beiträge und verhindert Diskrepanzen bei der Behandlung von Instituten, die unter die CRR/CRD fallen.

C Streichung des Risikoindikators „Vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die über die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten hinausgehen“

Aufgrund von Änderungen der BRRD ist die Anwendung des in Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung vorgesehenen Risikoindikators „Vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die über die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten hinausgehen“ in der Praxis sehr schwierig geworden.

Diese Schwierigkeit ergibt sich aus den umfangreichen Änderungen der MREL (Mindestanforderung an berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) nach der Festlegung dieses Risikoindikators mit der Delegierten Verordnung.

Konkret handelte es sich bei der MREL zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Fassung der BRRD um eine allgemeine Anforderung, die grundsätzlich für alle Institute, sowohl auf individueller als auch auf konsolidierter Ebene, galt. Aufgrund der späteren Änderungen der BRRD durch die Richtlinie (EU) 2019/879 (BRRD 2)¹¹ und insbesondere die Richtlinie (EU) 2024/1174 (Richtlinie über Beteiligungsketten)¹² ist die MREL auf die spezifische

¹¹ Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG (ABl. L 150 vom 7.6.2019).

¹² Richtlinie (EU) 2024/1174 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte

Abwicklungsstrategie jedes einzelnen Instituts zugeschnitten worden. Daraus ergeben sich unter anderem Unterschiede zwischen Bankengruppen hinsichtlich der Konsolidierungsebene, auf der die MREL angewandt wird, und/oder Unterschiede bei der Kalibrierung der MREL zwischen Instituten, die für die Liquidation statt für die Abwicklung vorgesehen sind (und die keine MREL haben), und Instituten, die für die Abwicklung vorgesehen sind, oder zwischen dem Eintrittspunkt einer Abwicklungsgruppe und ihrer Tochterunternehmen oder sogar zwischen den Tochterunternehmen. Der Risikoindikator „Vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die über die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten hinausgehen“ ist daher kein geeigneter Parameter mehr, um die Beiträge sämtlicher Institute entsprechend ihrem Risikoprofil anzupassen¹³.

Insbesondere ist es nicht mehr allen Instituten möglich, alle Informationen (Datenpunkte) bereitzustellen, die für die einheitliche und harmonisierte Berechnung des MREL-Risikoindikators erforderlich sind. Andererseits ist der MREL-Risikoindikator nur einer von mehreren Indikatoren und hat daher nur sehr geringe Auswirkungen auf die Berechnung des Gesamtbetrags des Beitrags (durchschnittlich rund 1-3 %). Die Anpassung dieses Risikoindikators an den geänderten MREL-Rahmen würde eine vollständige Überarbeitung der Bestimmungen über den Indikator erfordern und die Institute müssten den Abwicklungsbehörden deutlich mehr Informationen zur Verfügung stellen, um die Anpassung auf der Grundlage dieses Risikoindikators zu ermöglichen. Dies wäre angesichts seiner begrenzten Auswirkungen unverhältnismäßig.

Darüber hinaus bedeutet die Streichung des MREL-Risikoindikators nicht, dass MREL-bezogene Aspekte bei der Risikoanpassung der Beiträge nicht mehr berücksichtigt werden. Nach Artikel 6 Absatz 6 der Delegierten Verordnung ist der Risikoindikator „Abwicklungsfähigkeit“ nämlich gemäß Titel II Kapitel II BRRD zu bewerten. Im Einklang mit diesem Kapitel und insbesondere mit Artikel 15 Absatz 2 BRRD deckt diese Bewertung die in Abschnitt C des Anhangs der BRRD genannten Aspekte ab, von denen viele direkt oder indirekt mit der MREL zusammenhängen und/oder beeinflussen, wie die MREL kalibriert wird und ob sie ausreichend ist. Infolgedessen sind MREL-bezogene Elemente bereits strukturell in den Risikoindikator „Abwicklungsfähigkeit“ integriert¹⁴.

Nach der Streichung des MREL-Risikoindikators werden die Beiträge weiterhin auf der Grundlage des Risikofelds „Risikoexponierung“ gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung angepasst. Im Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz in Artikel 20 Absatz 1 der Delegierten Verordnung sollten die anderen Risikoindikatoren des Risikofelds „Risikoexponierung“ proportional neu skaliert werden, sodass die Summe ihrer Gewichtungen 1 entspricht.

D Verbesserungen der Delegierten Verordnung in Bezug auf bestimmte Verfahren

Änderungen

der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (ABl. L, 2024/1174, 22.4.2024).

¹³ Der Risikoindikator „Vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die über die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten hinausgehen“ kann einen Nachteil für Institute haben, die für die Liquidation vorgesehen sind und keine MREL haben, während seine Streichung keine negativen Auswirkungen auf sie hätte.

¹⁴ Darüber hinaus ist in Artikel 103 Absatz 7 Buchstabe f BRRD die Abwicklungsfähigkeit als einer der Aspekte aufgeführt, die im delegierten Rechtsakt zu berücksichtigen sind, während die über die MREL hinausgehenden Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nicht aufgeführt sind.

Die Erfahrungen bei der Erhebung von Beiträgen in der Aufbauphase der Abwicklungsfonds haben gezeigt, dass die Frist für die Beantragung der in Artikel 17 Absätze 3 und 4 der Delegierten Verordnung vorgesehenen Änderung bzw. Überarbeitung der den Abwicklungsbehörden vorgelegten Informationen präzisiert werden muss. Mit der Änderungsverordnung wird eine Frist eingeführt, die mit der Mitteilung der Entscheidung über den jährlichen Beitrag an das Institut beginnt und am 31. Januar des Jahres endet, das auf den vierten Beitragszeitraum nach der vorgenannten Mitteilung folgt¹⁵.

Diese vorgeschlagene Frist, die nicht unterbrochen werden kann, soll Instituten und Abwicklungsbehörden mehr Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit bieten, ohne das Verfahren für Änderungen an nationale Antrags- oder Verjährungsfristen, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sind, zu knüpfen. Diese vorgeschlagene Frist gilt sowohl für die von den Instituten als auch von den Abwicklungsbehörden veranlassten Änderungen und ihr Ablaufdatum, der 31. Januar, ist mit dem Ablaufdatum der Frist für die Übermittlung der für die Berechnung der jährlichen Beiträge erforderlichen Informationen abgestimmt. Aus Gründen der Klarheit sollte diese Frist die Abwicklungsbehörden nicht daran hindern, gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Delegierten Verordnung Schätzungen oder Annahmen zu verwenden, wenn die innerhalb dieser Frist angeforderten Informationen von dem betreffenden Institut nicht rechtzeitig übermittelt wurden.

Um einen kohärenten und verhältnismäßigen Übergang zur neuen Frist zu gewährleisten, wird ein Datum festgelegt, bis zu dem Änderungen, die die Beitragszeiträume vor dem Inkrafttreten der zuvor genannten neuen Frist betreffen, beantragt werden können. Daher ist in der Änderungsverordnung vorgesehen, dass alle Anträge auf Änderungen oder Überarbeitungen, die sich auf Beitragszeiträume vor dem Beitragszeitraum 2026 beziehen, nur bis zum 31. Januar 2031 eingereicht werden können. Diese Übergangsfrist gilt gleichermaßen für Anträge von Instituten und von Abwicklungsbehörden.

Streichung des Nenners „Interbanken-Verbindlichkeiten“

Bei der Erhebung von Beiträgen im Voraus während der Aufbauphase hat sich gezeigt, dass der Nenner des in Artikel 6 Absatz 4 der Delegierten Verordnung festgelegten Indikators „Anteil der Interbankendarlehen und -einlagen in der Europäischen Union, der die Relevanz des Instituts für die Wirtschaft des Niederlassungsmitgliedstaats abbildet“, der dem Wert der in Anhang I Schritt 1 der Delegierten Verordnung genannten „Summe der Interbankendarlehen und -einlagen in der EU“ entspricht, für die Berechnung der Beiträge nicht erforderlich ist. Auf der Grundlage von Artikel 9 und Anhang I Schritte 2 bis 6 der Delegierten Verordnung würden – sowohl in Bezug auf den Risikoanpassungsmultiplikator \bar{R}_n als auch auf den jährlichen Beitrag c_n – dieselben Ergebnisse erzielt, wenn nur der Zähler der entsprechenden Formel, d. h. der Gesamtbetrag der Interbankendarlehen und -einlagen des Instituts, verwendet würde. Um die Berechnung zu vereinfachen und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu verringern, sollte der Nenner zusammen mit den in Artikel 15 der Delegierten Verordnung festgelegten entsprechenden Berichtspflichten der Behörden gestrichen werden. Da der Indikator keinen Nenner mehr enthält, wird der Begriff „Anteil“ sowohl in Artikel 6 Absatz 4 als auch in Anhang I (Schritte 1 und 4) durch „Gesamtbetrag“ ersetzt.

E Änderungen der geltenden Bestimmungen

¹⁵ Der vorgeschlagene Zeitraum (vier Jahre und neun Monate) dürfte angemessen sein, um Änderungen zuzulassen, da er genügend Zeit für die zusätzlichen Datenüberprüfungen bietet, während ausreichende Rechtssicherheit gewährleistet wird.

Die Einführung eines neuen Aufsichtsrahmens für Wertpapierfirmen mit der IFD und der IFR macht die Änderung bestimmter Begriffsbestimmungen in der Delegierten Verordnung erforderlich. Die Begriffsbestimmung „Wertpapierfirmen“ in Artikel 3 Nummer 2 der Delegierten Verordnung und die Begriffsbestimmung „zuständige Behörde“ in Artikel 3 Nummer 8 der Delegierten Verordnung werden daher an die mit dem neuen Aufsichtsrahmen eingeführten Begriffsbestimmungen angepasst.

Nach dem neuen Aufsichtsrahmen unterliegen Wertpapierfirmen, deren Gesamtbetrag der konsolidierten Vermögenswerte unter bestimmten Schwellenwerten liegt, grundsätzlich nicht mehr den Kapital- und Liquiditätsanforderungen der CRD und der CRR. Folglich gelten die in der Delegierten Verordnung festgelegten Parameter für die Anpassung an zusätzliche Risiken, die auf diesen Anforderungen beruhen, für diese Wertpapierfirmen nicht mehr. In der Änderungsverordnung ist daher festgelegt, dass ihre Beiträge auf der Grundlage der Risikoanpassung ihres jährlichen Grundbeitrags gemäß Artikel 5 berechnet werden. Darüber hinaus wird diesen Wertpapierfirmen die Möglichkeit eingeräumt, die Anpassung an zusätzliche Risiken gemäß den Artikeln 6 bis 9 der Delegierten Verordnung zu beantragen, wenn ihr Beitrag durch die Anwendung dieser Methodik niedriger ausfallen würde. Schließlich sieht die Änderungsverordnung zwei Ausnahmen von der allgemeinen Berechnungsmethodik gemäß Artikel 5 vor, falls die zuständige Behörde ausnahmsweise beschlossen hat, die Kapital- und Liquiditätsanforderungen der CRD/CRR – im Einklang mit der geltenden Aufsichtsregelung – auf diese Wertpapierfirmen anzuwenden. In diesen Fällen kommt die in den Artikeln 6 bis 9 vorgesehene Risikoanpassung auf der Grundlage der mit der CRD/CRR im Zusammenhang stehenden Parameter zur Anwendung.

Die umfangreichen Änderungen der MREL in der BRRD haben die Anwendbarkeit des Indikators „Vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die über die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten hinausgehen“ beeinträchtigt, sodass dieser Risikoindikator nicht mehr für eine einheitliche Anwendung zur Anpassung der Beiträge sämtlicher Institute entsprechend ihrem Risikoprofil geeignet ist. Daher sieht die Änderungsverordnung die Streichung des MREL-Risikoindikators und der damit verbundenen Bestimmungen und Verweise in den Artikeln 6 und 7 und im Anhang der Delegierten Verordnung vor. Darüber hinaus ist eine Neuskalierung des Risikogewichts der anderen drei Risikoindikatoren im Risikofeld „Risikoexposition“ in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehen, damit das Gesamtgewicht dieses Risikofelds weiterhin 1 beträgt.

Der Nenner des in Artikel 6 Absatz 4 festgelegten Indikators „Anteil der Interbankendarlehen und -einlagen in der Europäischen Union, der die Relevanz des Instituts für die Wirtschaft des Niederlassungsmitgliedstaats abbildet“ ist für die Berechnung der Beiträge nicht erforderlich, da die Neuskalierung des Zählers gemäß Anhang 1 Schritt 3 zum selben Ergebnis führt. Die in Artikel 15 der Delegierten Verordnung vorgesehene Verpflichtung für Abwicklungsbehörden, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) die von sämtlichen in ihrem Zuständigkeitsgebiet niedergelassenen Instituten eingeholten Informationen über Interbankendarlehen und -einlagen zu übermitteln, ist daher für die Berechnung des Nenners dieses Indikators überflüssig. Diese Verpflichtung wird daher gestrichen.

Um Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu gewährleisten, wird eine Frist für Anträge auf Änderung oder Überarbeitung der den Abwicklungsbehörden übermittelten Informationen oder Daten eingeführt. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem die Entscheidung über den jährlichen Beitrag dem Institut gemäß Artikel 13 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung mitgeteilt wird, und endet am 31. Januar des Jahres, das auf den vierten Beitragszeitraum nach dem Beitragszeitraum, in dem die Entscheidung mitgeteilt wurde, folgt. Diese Frist sollte nicht unterbrochen werden können. Diese neue Frist gilt ab dem 1. Januar 2026 und damit für

Anträge auf Änderung im Zusammenhang mit Entscheidungen über Beiträge, die für den Zeitraum 2026 und alle nachfolgenden Zyklen mitgeteilt werden.

Für Beitragszeiträume vor dem Beitragszeitraum 2026 wird mit einer Übergangsregelung der 31. Januar 2031 als Stichtag für die Einreichung von Anträgen auf Änderung festgelegt. Diese neue Frist sollte ab dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung für Beitragszeiträume vor dem Beitragszeitraum 2026 gelten.

Um rasch eine Übereinstimmung zwischen der Rechtslage in Bezug auf den MREL-Risikoindikator und der tatsächlichen Nichtanwendung durch die Abwicklungsbehörden aufgrund der Nichtverfügbarkeit der einschlägigen Daten zu gewährleisten, sollten die Änderungen hinsichtlich der Streichung des MREL-Risikoindikators ab dem 1. Januar 2026 gelten.

Um den Berichterstattungsanfang für Abwicklungsbehörden und Institute so bald wie möglich zu minimieren, sollten die Änderungen hinsichtlich der Streichung des Nenners des Indikators „Interbankendarlehen und -einlagen“ ab dem 1. Januar 2026 gelten.

Um die Begriffsbestimmungen „Wertpapierfirmen“ und „zuständige Behörde“ so bald wie möglich an die neuen Begriffsbestimmungen in den einschlägigen Richtlinien anzugleichen, sollten die Änderungen dieser Begriffsbestimmungen ab dem 1. Januar 2026 gelten.

Damit die Behörden ausreichend Zeit für die Anpassung ihrer Systeme und Datenerhebungsverfahren haben, sollten die Änderungen infolge der neuen Methodik für die Beiträge von Wertpapierfirmen der Klasse 2 und die neue Meldepflicht der Aufsichtsbehörden ab dem 1. Januar 2027 gelten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

In Vorbereitung der vorliegenden delegierten Verordnung konsultierte die Kommission auf den Sitzungen ihrer Expertengruppe für Bankwesen, Zahlungsverkehr und Versicherungswesen vom 18. Dezember 2024, 19. Juni 2025 und 4. November 2025 Sachverständige. Die Aufgabe der Expertengruppe besteht unter anderem darin, die Kommission bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu beraten und ihr fachlich zur Seite zu stehen. Der Expertengruppe gehören Sachverständige an, die vom Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten, der EZB und dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (im Folgenden „Ausschuss“) als Mitglied oder Beobachter benannt werden. Die Kommission holte im Vorfeld, während und kurz nach den Sitzungen die Meinungen der in der Expertengruppe vertretenen Mitglieder und Beobachter ein und berücksichtigte diese bei der Erarbeitung dieser Verordnung.

Da die vorgeschlagenen Änderungen keine wesentlichen wirtschaftlichen Auswirkungen haben, ist keine Folgenabschätzung vorgesehen. Insbesondere werden mit den vorgeschlagenen Änderungen lediglich einige Bestimmungen der Delegierten Verordnung an die Änderungen angepasst, die mit der BRRD 2, der Richtlinie über Beteiligungsketten, der IFR und der IFD in das Unionsrecht eingeführt wurden; weitere Ziele der Änderungen sind Bürokratieentlastung und Vereinfachung.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung wird die Begriffsbestimmung „Wertpapierfirmen“ in Artikel 3 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 an die Begriffsbestimmung „Wertpapierfirma“ in der Richtlinie 2014/59/EU

angepasst, wobei die ursprünglich in der Delegierten Verordnung vorgesehenen Ausschlüsse beibehalten werden, soweit sie nicht bereits in der Richtlinie vorgesehen sind.

Mit Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 8 der Delegierten Verordnung auf zuständige Behörden ausgeweitet, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2019/2034 zur Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen befugt sind.

Mit Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c wird die Begriffsbestimmung „Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ gestrichen.

Mit Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a wird Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a gestrichen, in dem der Risikoindikator „Vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die über die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten hinausgehen“ des Risikofelds „Risikoexponierung“ festgelegt war.

Mit Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b wird Artikel 6 Absatz 4 geändert, um den Ausdruck „Anteil der Interbankendarlehen und -einlagen in der Europäischen Union, der die Relevanz des Instituts für die Wirtschaft des Niederlassungsmitgliedstaats abbildet“ durch „Gesamtbetrag der Interbankendarlehen und -einlagen in der Europäischen Union, der die Relevanz des Instituts für die Wirtschaft des Niederlassungsmitgliedstaats abbildet“ zu ersetzen.

Mit Artikel 1 Nummer 3 erhält Artikel 7 Absatz 2 eine neue Fassung, um den MREL-Risikoindikator aus dieser Bestimmung zu streichen und gleichzeitig festzulegen, dass die verbleibenden drei Risikoindikatoren im Risikofeld „Risikoexponierung“ jeweils gleich gewichtet werden.

Mit Artikel 1 Nummer 4 wird Artikel 8 Absatz 2 gestrichen, nach dem auf jedes Institut, das einer Gruppe angehört, das Ergebnis des für eine Gruppe auf konsolidierter Ebene berechneten MREL-Risikoindikators angewandt wird, falls die zuständige Behörde das betreffende Institut von der Anwendung der MREL auf Einzelebene ausgenommen hat.

Mit Artikel 1 Nummer 5 wird der neue Artikel 11a eingefügt. In Artikel 11a Absatz 1 ist festgelegt, dass die Beiträge von Wertpapierfirmen, die gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen und beaufsichtigt werden, im Hinblick auf die Erfüllung der Aufsichtsanforderungen der Richtlinie (EU) 2019/2034 beaufsichtigt werden und nicht unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 fallen, gemäß Artikel 5 (Risikoanpassung der jährlichen Grundbeiträge) berechnet werden. Artikel 11a Absatz 2 sieht zwei Ausnahmen von der allgemeinen Berechnungsmethodik gemäß Artikel 5 vor, falls die zuständige Behörde unter den im geltenden Aufsichtsrahmen festgelegten Bedingungen beschlossen hat, die strengeren Kapital- und Liquiditätsanforderungen der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf eine Wertpapierfirma anzuwenden. In diesem Fall muss die in den Artikeln 5 bis 9 der Delegierten Verordnung vorgesehene Methodik für die Risikoanpassung angewandt werden. Mit Artikel 11a Absatz 3 wird diesen Wertpapierfirmen die Möglichkeit eingeräumt, die Anwendung der Anpassung an zusätzliche Risiken gemäß den Artikeln 6 bis 9 zu beantragen, wenn sich dadurch ein niedrigerer Beitrag ergibt. In Artikel 11a Absatz 4 sind die Berichtspflichten der Wertpapierfirmen festgelegt, die von der in Absatz 3 desselben Artikels genannten Möglichkeit Gebrauch machen wollen.

Mit Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a wird Artikel 14 Absatz 3 geändert, um den veralteten Verweis auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission zu aktualisieren.

Mit Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b wird Artikel 14 Absatz 5 dahin gehend ergänzt, dass, wenn die den Abwicklungsbehörden übermittelten Informationen oder Daten aktualisiert oder korrigiert werden, diese Aktualisierungen oder Korrekturen innerhalb der in Artikel 17 Absatz 5 festgelegten Frist zu übermitteln sind. Somit unterliegen die Aktualisierungen oder Korrekturen derselben zeitlichen Beschränkung wie die Änderungen und Überarbeitungen.

Artikel 1 Nummer 7 sieht die Streichung von Artikel 15 der Delegierten Verordnung vor, nach dem die Abwicklungsbehörden der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) die von den Instituten eingeholten Informationen über Interbankendarlehen und -einlagen zur Berechnung des Nenners des in Artikel 6 Absatz 4 vorgesehenen Indikators „Anteil der Interbankendarlehen und -einlagen“ übermitteln müssen.

Mit Artikel 1 Nummer 8 wird in Artikel 17 der neue Absatz 5 eingefügt, in dem eine Frist für Anträge auf Änderung oder Überarbeitungen der Informationen, die die Institute den Abwicklungsbehörden für die Berechnung der Beiträge übermitteln, sowie für von den Behörden veranlasste Änderungen oder Überarbeitungen festgelegt ist.

Mit Artikel 1 Nummer 9 wird Artikel 19 Absatz 3 dahin gehend geändert, dass die für die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen, die dem Aufsichtsrahmen der Richtlinie (EU) 2019/2034 und der Verordnung (EU) 2019/2033 unterliegen, zuständige Behörde verpflichtet ist, die Abwicklungsbehörden zu unterrichten, falls sie beschlossen hat, in den im geltenden Aufsichtsrahmen vorgesehenen Ausnahmefällen die strengeren Kapital- und Liquiditätsanforderungen der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die Wertpapierfirma anzuwenden.

Mit Artikel 1 Nummer 10 wird in Artikel 20 ein neuer Absatz eingefügt, um eine Frist für die Einreichung von Anträgen auf Änderung oder Überarbeitung der Informationen für die Berechnung der jährlichen Beiträge für die Beitragszeiträume vor 2026 festzulegen.

Mit Artikel 1 Nummer 11 wird der Anhang geändert. Anhang I Schritt 1 der Berechnung der jährlichen Beiträge wird geändert, um diesen Schritt an die Streichung des MREL-Risikoindikators und des Nenners des Indikators „Anteil der Interbankendarlehen und -einlagen“ anzupassen. Anhang I Schritt 4 der Berechnung der jährlichen Beiträge wird geändert, um diesen Schritt an die Streichung des MREL-Risikoindikators und des Nenners des Indikators „Anteil der Interbankendarlehen und -einlagen“ anzupassen.

In Artikel 2 wird festgelegt, wann die Verordnung in Kraft tritt und ab wann die einzelnen Bestimmungen gelten.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 24.2.2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 im Hinblick auf die Berechnung der Beiträge bestimmter Institute, die Streichung eines Risikoindikators und verfahrenstechnische Änderungen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, insbesondere auf Artikel 103 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund des mit der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates² und der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingeführten Aufsichtsrahmens für Wertpapierfirmen sind bestimmte Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission⁴ erforderlich. Insbesondere wurde mit der Richtlinie (EU) 2019/2034 die Definition des Begriffs „Wertpapierfirma“ in der Richtlinie 2014/59/EU geändert. Daher muss die Definition des Begriffs „Wertpapierfirmen“ in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 entsprechend geändert werden. In der geänderten Definition sollten die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 festgelegten Ausnahmen beibehalten werden. Da Wertpapierfirmen, die für den Betrieb eines multilateralen Handelssystems zugelassen sind, ohne die in Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 2014/65/EU des

¹ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/59/oj>.

² Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/2034/oj>).

³ Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2033/oj>).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/63/oj).

Europäischen Parlaments und des Rates⁵ genannten risikorelevanten Tätigkeiten 3 oder 6 auszuüben, nicht mehr unter die geänderte Definition in der Richtlinie 2014/59/EU fallen, ist der entsprechende Ausschluss in Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 hinfällig geworden und sollte gestrichen werden. Im Gegensatz dazu ist der Ausschluss bestimmter Wertpapierfirmen mit niedrigem Risiko, die unter Artikel 96 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ fallen, weiterhin erforderlich, um den ursprünglichen Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 beizubehalten. Da Artikel 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 seit dem 1. Januar 2026 nicht mehr gilt, sollten die materiellen Kriterien dieser Bestimmung in die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten sind weiterhin befugt, die Risikoanpassung für die genannten ausgeschlossenen Wertpapierfirmen festzulegen, die gemäß Artikel 103 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU im Voraus Beiträge leisten müssen, aber nur für eingeschränkte Dienstleistungen und Tätigkeiten zugelassen sind und bestimmten Kapital- und Liquiditätsanforderungen nicht unterliegen, damit sie nicht unverhältnismäßig belastet werden. Diese Wertpapierfirmen sollten daher weiterhin vom Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ausgenommen werden.

- (2) Mit der Richtlinie (EU) 2019/2034 wurde der Begriff „zuständige Behörde“ neu definiert, nämlich als Behörde, die zur Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen, die dem in dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 festgelegten Aufsichtsrahmen unterliegen, befugt ist. Die Begriffsbestimmung „zuständige Behörde“ in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 sollte daher geändert werden, um beide Arten von zuständigen Behörden, die jeweils zur Beaufsichtigung von Kreditinstituten bzw. Wertpapierfirmen befugt sind, zu umfassen.
- (3) Aufgrund des mit der Richtlinie (EU) 2019/2034 und der Verordnung (EU) 2019/2033 eingeführten Aufsichtsrahmens unterliegen Wertpapierfirmen, deren gesamte konsolidierte Vermögenswerte unter bestimmten Schwellenwerten liegen, grundsätzlich nicht mehr den Kapital- und Liquiditätsanforderungen der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den damit verbundenen Berichtspflichten. Folglich gelten viele der in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 festgelegten Parameter für die Risikoanpassung, die auf diesen Anforderungen beruhen, für diese Wertpapierfirmen nicht mehr. Diese Wertpapierfirmen, die gemäß Artikel 103 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen leisten müssen, haben im Allgemeinen ein niedrigeres Risikoprofil und sind weniger systemrelevant als größere Wertpapierfirmen; die Wahrscheinlichkeit einer Abwicklung ist bei diesen Wertpapierfirmen geringer, da sie einer Anforderung für fixe Gemeinkosten

⁵ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj>).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj>).

⁷ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj>).

unterliegen, die es ihnen ermöglichen sollte, bei einem Ausfall im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens liquidiert zu werden. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten die Beiträge dieser Wertpapierfirmen zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen daher nach einer vereinfachten Methodik berechnet werden. Diese Wertpapierfirmen sollte nur der Methodik für die Risikoanpassung entsprechend ihrer Größe (jährlicher Grundbeitrag) unterliegen. Um sicherzustellen, dass diesen Wertpapierfirmen durch diese Methodik im Vergleich zu der für alle Institute geltenden Methodik keine Nachteile entstehen, sollten diese Wertpapierfirmen die Möglichkeit haben, die Anpassung an zusätzliche Risiken auf der Grundlage von Risikofaktoren zu beantragen, wenn ihr Beitrag dadurch niedriger ausfallen würde. Damit die Abwicklungsbehörden feststellen können, durch welche Methodik sich ein niedrigerer Beitrag ergibt, sollten die Wertpapierfirmen den Abwicklungsbehörden in solchen Fällen die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Kleine Wertpapierfirmen, die derzeit der in Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 festgelegten Pauschalregelung unterliegen, sollten von dieser Änderung unberührt bleiben und die Pauschalregelung sollte weiterhin für Wertpapierfirmen gelten, die in den Anwendungsbereich des genannten Artikels fallen. Dies ist aufgrund der sehr geringen Größe dieser Wertpapierfirmen gerechtfertigt, die eine geringere Wahrscheinlichkeit für eine Abwicklung und begrenzte Auswirkungen auf die Finanzstabilität und die Abwicklungsfinanzierungsmechanismen im Falle einer Abwicklung mit sich bringt.

- (4) Gemäß dem mit der Richtlinie (EU) 2019/2034 und der Verordnung (EU) 2019/2033 eingeführten Aufsichtsrahmen können die zuständigen Behörden jedoch unter bestimmten Bedingungen beschließen, die Aufsichtsanforderungen der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auch auf bestimmte Wertpapierfirmen anzuwenden, die diesen Anforderungen grundsätzlich nicht unterliegen, wenn von diesen Wertpapierfirmen ein höheres Risiko ausgeht; oder sie können beschließen, Wertpapierfirmen die Anwendung dieser Aufsichtsanforderungen zu gestatten. Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 sollte dieser Flexibilität Rechnung tragen und in den genannten Fällen sollte die Methodik zur Berechnung der Beiträge mit der aufsichtlichen Behandlung dieser Wertpapierfirmen übereinstimmen. In solchen Fällen sollten die betreffenden Wertpapierfirmen nicht mehr nur dem jährlichen Grundbeitrag, sondern auch der Anpassung an zusätzliche Risiken auf der Grundlage von Risikofaktoren unterliegen.
- (5) Mit der Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ und der Richtlinie (EU) 2024/1174 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ wurde die in der Richtlinie 2014/59/EU festgelegte Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) umfassend geändert. Infolge dieser Änderungen wird die MREL, die ursprünglich als allgemeine Anforderung für alle Institute ausgelegt wurde, entsprechend der spezifischen Abwicklungsstrategie des Instituts oder der Gruppe, der das Institut angehört, auf jedes Institut zugeschnitten. Liquidationseinheiten unterliegen nicht mehr der MREL und im Falle von Gruppen

⁸ Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG (ABl. L 150 vom 7.6.2019).

⁹ Richtlinie (EU) 2024/1174 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (ABl. L, 2024/1174, 22.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1174/oj>).

können die Institute der MREL unterliegen oder nicht, je nachdem, ob es sich um Liquidations- oder Abwicklungseinheiten handelt. Darüber hinaus setzt sich die MREL aus verschiedenen Finanzinstrumenten zusammen und wird unterschiedlich kalibriert (externe oder interne MREL), je nachdem, ob es sich bei dem Institut um den Eintrittspunkt für die Abwicklung der Gruppe handelt oder nicht. Infolgedessen ist der in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 festgelegte Risikoindikator „Vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die über die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten hinausgehen“ im Risikofeld „Risikoexponierung“, der für eine einheitlich auf alle Institute anwendbare MREL konzipiert wurde, nicht mehr für eine Anwendung zur Anpassung der Beiträge aller Institute entsprechend ihren Risikoprofilen geeignet. Insbesondere könnte dieser Risikoindikator einen Nachteil für Liquidationseinheiten haben, da sie keine MREL haben. Das Risikofeld „von der Abwicklungsbehörde zu bestimmende zusätzliche Risikoindikatoren“, in dem unter anderem der Risikoindikator „Abwicklungsfähigkeit“ vorgesehen ist, trägt der MREL für sämtliche Institute besser Rechnung. Der Risikoindikator „Vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die über die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten hinausgehen“ im Risikofeld „Risikoexponierung“ und die damit verbundenen Bestimmungen und Verweise sollten daher gestrichen werden.

- (6) Das relative Gewicht der drei verbleibenden Risikoindikatoren des Risikofelds „Risikoexponierung“, die nach der Streichung des Risikoindikators „Vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die über die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten hinausgehen“ neu skaliert werden sollten, sollte weiterhin jeweils gleich angesetzt werden, damit die Summe dieser Indikatoren 1 beträgt.
- (7) Die praktischen Erfahrungen bei der Erhebung von Beiträgen in der Aufbauphase, in der die Abwicklungsfinanzierungsmechanismen die Zielausstattung erreichen sollten, haben gezeigt, dass es erforderlich ist, für Anträge auf Änderung oder Überarbeitung der den Abwicklungsbehörden übermittelten Informationen eine Frist festzulegen, um Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu gewährleisten. Diese Frist sollte an dem Tag, an dem die Entscheidung über den jährlichen Beitrag dem Institut mitgeteilt wird, beginnen und am 31. Januar des Jahres enden, das auf den vierten Beitragszeitraum nach dem Beitragszeitraum, in dem die Mitteilung ergangen ist, folgt. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Frist nicht unterbrochen werden können.
- (8) Um Rechtssicherheit für Beitragszeiträume vor dem Beitragszeitraum 2026 zu gewährleisten, sollte für Anträge auf Änderung oder Überarbeitung von Informationen, die für die Berechnung der jährlichen Beiträge übermittelt wurden, eine Übergangsfrist gelten. So sollten solche Anträge, die sich auf Beitragszeiträume beziehen, für die die Entscheidung über die Festsetzung des jährlichen Beitrags vor dem Beitragszeitraum 2026 mitgeteilt wurde, nur bis zum 31. Januar 2031 zulässig sein. Diese Übergangsfrist sollte nicht unterbrochen werden können.
- (9) Das Risikofeld „Relevanz eines Instituts für die Stabilität des Finanzsystems oder der Wirtschaft“ umfasst den Risikoindikator „Anteil der Interbankendarlehen und -einlagen in der Europäischen Union, der die Relevanz des Instituts für die Wirtschaft des Niederlassungsmitgliedstaats abbildet“. Die praktische Erfahrung mit der Erhebung von Beiträgen hat gezeigt, dass die Datenerhebung in Bezug auf den Nenner „Summe der Interbankendarlehen und -einlagen in der EU“ in Anhang I Schritt 1 („Berechnung der Rohindikatoren“) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63

redundant ist, da sowohl in Bezug auf den Risikoanpassungsmultiplikator \tilde{R}_n als auch auf den jährlichen Beitrag c_n dasselbe Ergebnis erzielt wird, wenn nur der Zähler dieses Indikators, d. h. der Gesamtbetrag der Interbankendarlehen und -einlagen eines Instituts, verwendet wird. Dieser Nenner sollte daher zusammen mit den entsprechenden Berichtspflichten der Abwicklungsbehörden gestrichen werden. Die Bezugnahme auf einen „Anteil“ sollte durch eine Bezugnahme auf den „Gesamtbetrag“ der Interbankendarlehen und -einlagen ersetzt werden.

- (10) Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Informationspflichten und der Berechnung der Beiträge zu den nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen muss vermieden werden. Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 findet in Fällen, in denen die für einen spezifischen Indikator benötigten Informationen nicht der für das Bezugsjahr bestehenden aufsichtlichen Meldepflicht unterliegen, der betreffende Risikoindikator so lange keine Anwendung, bis die entsprechende aufsichtliche Meldepflicht wirksam wird. Bestimmte Informationen, die für den Risikoindikator „Vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die über die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten hinausgehen“ benötigt werden, wurden ab dem 28. Juni 2021 in die bestehenden aufsichtlichen Meldepflichten aufgenommen. Die umfangreichen Änderungen der MREL haben jedoch dazu geführt, dass die Erhebung der für die Anwendung des Indikators benötigten einheitlichen Informationen nicht möglich war, wodurch die einheitliche Anwendung des Indikators in der Praxis beeinträchtigt wurde. Um umgehend für Kohärenz zwischen der rechtlichen und der tatsächlichen Situation zu sorgen und den mit dem MREL-Risikoindikator verbundenen Meldeaufwand zu vermeiden, sollte die Streichung dieses Risikoindikators ab dem Beitragszeitraum 2026, d. h. ab dem 1. Januar 2026, gelten.
- (11) Um für eine Vereinfachung zu sorgen und den Meldeaufwand für die Abwicklungsbehörden, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die Institute so bald wie möglich zu minimieren, sollten die Änderungen hinsichtlich der Streichung des Nenners des Indikators „Interbankendarlehen und -einlagen“, der sich als redundant erwiesen hat, ab dem Beitragszeitraum 2026, d. h. ab dem 1. Januar 2026, gelten.
- (12) Um eine klare und vorhersehbare Anwendung der Fristen für Anträge auf Änderung oder Überarbeitung der für die Berechnung der jährlichen Beiträge übermittelten Informationen zu gewährleisten, sollten diese Fristen ab dem Beitragszeitraum 2026, d. h. ab dem 1. Januar 2026, gelten. Die Übergangsfrist, die am 31. Januar 2031 endgültig abläuft, sollte für Anträge gelten, die sich auf Beitragszeiträume vor dem Beitragszeitraum 2026 beziehen.
- (13) Damit die Abwicklungsbehörden ausreichend Zeit für die Anpassung ihrer Systeme und Datenerhebungsverfahren haben, sollten die Änderungen bezüglich der Umsetzung der neuen Methodik für die Berechnung der Beiträge von Wertpapierfirmen und die damit verbundene Verpflichtung der Aufsichtsbehörden zur Unterrichtung der Abwicklungsbehörden ab dem Beitragszeitraum 2027, d. h. ab dem 1. Januar 2027, gelten.
- (14) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ‚Wertpapierfirmen‘ Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie 2014/59/EU, mit Ausnahme von Wertpapierfirmen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

 - a) Die Wertpapierfirmen handeln für eigene Rechnung ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung oder Ausführung eines Kundenauftrags oder des möglichen Zugangs zu einem Clearing- und Abwicklungssystem oder einer anerkannten Börse, sofern sie kommissionsweise tätig sind oder einen Kundenauftrag ausführen;
 - b) die Wertpapierfirmen erfüllen alle folgenden Bedingungen:
 - i) sie halten keine Kundengelder oder -wertpapiere,
 - ii) sie treiben nur Handel für eigene Rechnung,
 - iii) sie haben keine externen Kunden,
 - iv) sie lassen ihre Geschäfte unter der Verantwortung eines Clearinginstituts ausführen und abwickeln, wobei letzteres die Garantie dafür übernimmt;“
 - b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. ‚zuständige Behörde‘ eine zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder eine zuständige Behörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2019/2034;“
 - c) Nummer 15 wird gestrichen.
2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Buchstabe a wird gestrichen.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beim Risikofeld ‚Relevanz eines Instituts für die Stabilität des Finanzsystems oder der Wirtschaft‘ ist der maßgebliche Indikator der ‚Gesamttrag der Interbankendarlehen und -einlagen in der Europäischen Union, der die Relevanz des Instituts für die Wirtschaft des Niederlassungsmitgliedstaats abbildet‘.“
3. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Indikatoren im Risikofeld ‚Risikoexponierung‘ werden alle gleich gewichtet.“
4. Artikel 8 Absatz 2 wird gestrichen.
5. Folgender Artikel 11a wird eingefügt:

**„Artikel 11a
Jährliche Beiträge bestimmter Wertpapierfirmen**

- (1) Unbeschadet des Artikels 10 werden die jährlichen Beiträge der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Wertpapierfirmen, die nicht unter die abweichende Regelung des Artikels 1 Absatz 2 der genannten Verordnung fallen, gemäß Artikel 5 der vorliegenden Verordnung berechnet.
 - (2) Abweichend von Absatz 1 werden die jährlichen Beiträge der in Absatz 1 genannten Wertpapierfirmen gemäß den Artikeln 5 bis 9 berechnet, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Die zuständige Behörde hat der Wertpapierfirma gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 gestattet, die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzuwenden;
 - b) die zuständige Behörde hat von ihrem Ermessensspielraum nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2034 Gebrauch gemacht und die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die betreffende Wertpapierfirma angewandt.
 - (3) Weist eine in Absatz 1 genannte Wertpapierfirma hinreichend nach, dass der gemäß Artikel 5 berechnete Beitragsbetrag den gemäß den Artikeln 5 bis 9 berechneten Beitrag übersteigt, wendet die Abwicklungsbehörde den niedrigeren der beiden Beträge an.
 - (4) Macht eine in Absatz 1 genannte Wertpapierfirma von Absatz 3 Gebrauch, teilt sie dies der Abwicklungsbehörde mit und übermittelt ihr alle in Artikel 14 Absätze 1, 2, 3 und 6 aufgeführten Informationen innerhalb derselben Fristen, wie sie in Artikel 14 Absätze 1 und 4 festgelegt sind.“
6. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in Anhang II aufgeführten Informationen, die auch gemäß den in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/451 der Kommission* oder anderen gegebenenfalls im nationalen Recht festgelegten Anforderungen an aufsichtliche Meldungen vorgesehen sind, werden der Abwicklungsbehörde so übermittelt, wie sie das Institut der zuständigen Behörde in seiner letzten einschlägigen aufsichtlichen Meldung für das Bezugsjahr des in Absatz 1 genannten Jahresabschlusses vorgelegt hat.

*Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (ABl. L 97 vom 19.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/451/oj).“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Werden die den Abwicklungsbehörden übermittelten Informationen bzw. Daten aktualisiert oder korrigiert, sind diese Aktualisierungen bzw. Korrekturen den Abwicklungsbehörden unverzüglich innerhalb der in Artikel 17 Absatz 5 festgelegten Frist zu übermitteln.“

7. Artikel 15 wird gestrichen.
8. In Artikel 17 wird der folgende Absatz 5 angefügt:
- „(5) Anträge auf Änderung oder Überarbeitung von Informationen, die zur Berechnung der jährlichen Beiträge vorgelegt wurden, unterliegen einer Frist. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem die Abwicklungsbehörden dem Institut gemäß Artikel 13 Absätze 1 und 2 die Entscheidung über die Festsetzung des zu entrichtenden jährlichen Beitrags mitteilen, und endet am 31. Januar des Jahres, das auf den vierten Beitragszeitraum nach dem Beitragszeitraum, in dem die Entscheidung mitgeteilt wurde, folgt.
- Die in Unterabsatz 1 genannte Frist gilt sowohl für Änderungen oder Überarbeitungen, die gemäß Artikel 14 Absatz 5 von den Instituten beantragt werden, als auch für solche, die auf die Initiative der Abwicklungsbehörden zurückgehen. Die Frist kann nicht unterbrochen werden.
- Ist der 31. Januar kein Geschäftstag, endet die in Unterabsatz 1 genannte Frist am jeweils folgenden Geschäftstag.“
9. Artikel 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die zuständigen Behörden stellen den Abwicklungsbehörden alle Informationen zur Verfügung, die diese zur Berechnung der jährlichen Beiträge benötigen, insbesondere folgende:
- a) alle im Hinblick auf die Anpassung an zusätzliche Risiken bedeutsamen Informationen,
 - b) alle Informationen zu relevanten Ausnahmen, die die zuständigen Behörden Instituten gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gewährt haben,
 - c) alle relevanten Informationen zu Genehmigungen, die die zuständigen Behörden Wertpapierfirmen gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 erteilt haben, und
 - d) alle relevanten Informationen zu Beschlüssen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2034 in Bezug auf Wertpapierfirmen getroffen wurden.“

10. In Artikel 20 wird der folgende Absatz 10 angefügt:

„(10) Abweichend von Artikel 17 Absatz 5 werden Anträge auf Änderung oder Überarbeitung von Informationen, die zur Berechnung der jährlichen Beiträge für Beitragszeiträume vor dem Beitragszeitraum 2026 vorgelegt wurden, bis zum 31. Januar 2031 eingereicht.

Ist der 31. Januar kein Geschäftstag, endet die in Unterabsatz 1 genannte Frist am jeweils folgenden Geschäftstag.

Unterabsatz 1 gilt sowohl für Anträge, die gemäß Artikel 14 Absatz 5 von den Instituten eingereicht werden, als auch für entsprechende Initiativen der Abwicklungsbehörden. Die Frist kann nicht unterbrochen werden.“

11. Anhang I wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2026.

Abweichend von Unterabsatz 2

a) gelten Artikel 1 Nummern 5 und 9 ab dem 1. Januar 2027;

b) gilt Artikel 1 Nummer 10 ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24.2.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN